

RA Dubravko Mandic Grünwälderstraße 1-7 79098 Freiburg im Breisgau

Verwaltungsgericht München
Bayerstraße 30
80335 München



DUBRAVKO MANDIC
— RECHTSANWALT —

EILT SEHR!

**Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung
des Widerspruchs gemäß § 80 Absatz 5 VwGO**

Fachanwalt für Strafrecht

Grünwälderstraße 1-7
79098 Freiburg im Breisgau
Telefon 0761 - 217 729 39
Telefax: 0761 – 217 729 42
E-Mail kanzlei-mandic@gmx.info
www.kanzlei-mandic.de

[REDACTED]
- Antragsteller Ziffer 1 -

[REDACTED]
- Antragsteller Ziffer 2 –

Bankverbindung:
Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau
DE19 6805 0101 0013 9000 94

16.05.2025

[REDACTED]
- Antragsteller Ziffer 3 –

V-157/25-RAM
Bitte stets angeben!

[REDACTED]
- Antragsteller Ziffer 4 –

[REDACTED]
- Antragsteller Ziffer 5 –

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dubravko Mandic, Grünwälderstraße 1-7, 79098
Freiburg im Breisgau

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundespolizeidirektion München,
Infanteriestraße 6, 80797 München

- Antragsgegnerin -

wegen: Ausreiseuntersagung gemäß § 10 Abs. 1 PassG i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 PassG

beantrage ich im Namen und in Vollmacht des Antragstellers,

- I. **Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragsteller gegen die Ausreiseuntersagung in die Schweizer Eidgenossenschaft, die Republik Österreich und die Italienische Republik vom 15.05.2025 der Antragsgegnerin vom 16.05.2025 anzuordnen.**

- II. **Die Kosten des Verfahrens der Antragsgegnerin aufzuerlegen.**

Zur Begründung führe ich aus:

A. Die Antragsteller wollten am 15. Mai 2025 gemeinsam von München nach Mailand fliegen. Hierzu begaben sie sich zum Flughafen München Franz Josef Strauß. Vor Ort wurden sie einer grenzpolizeilichen Kontrolle unterzogen. Daraufhin erteilte die Bundespolizeiinspektion Flughafen München I der Bundespolizeidirektion München gegenüber jedem einzelnen Antragssteller und jeder einzelnen Antragsstellerin eine schriftliche Ausreisuntersagung. Demnach dürfen sie bis zum 17.05.2025, 23:59 Uhr, nicht in die Schweizerische Eidgenossenschaft, die Republik Österreich oder die Italienische Republik reisen.

Glaubhaftmachung: Bescheid vom 15.05.2025 für den Antragsteller Ziffer 1 –
 AnlageAS1
 Bescheid vom 15.05.2025 für den Antragsteller Ziffer 2 –
 AnlageAS2
 Bescheid vom 15.05.2025 für den Antragsteller Ziffer 3 –
 AnlageAS3
 Bescheid vom 15.05.2025 für den Antragsteller Ziffer 4 –
 AnlageAS4
 Bescheid vom 15.05.2025 für den Antragsteller Ziffer 5 –
 AnlageAS5

In diesen Bescheiden wird den Antragstellern unterstellt, am 17.05.2025 an der „Remigration Summit“ der „Identitären Bewegung“ in Mailand, Italien, teilzunehmen. Auf dieser Veranstaltung soll ein völkisch-abstammungsmäßiger Volksbegriff vertreten werden. Zudem sei das Hauptthema des Treffens das „rechtsextremistische“ Konzept der „Remigration“. Dieses Konzept basiere auf den Ideen des Aktivisten Martin Sellner, der auch deutsche

Staatsbürger anhand von rassistischen Kriterien ausweisen wolle. Er würde ebenfalls an dem Treffen teilnehmen. Laut dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz richte sich das Konzept der Remigration gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung.

Gegen diesen Bescheide wurde Widerspruch erhoben, welcher der Antragsgegnerin am 16.05.2025 zugestellt wurde.

Glaubhaftmachung: Widerspruch vom 15.05.2025 – **AnlageAS6**

Aufgrund der äußerst kurzen Frist des Gerichts fehlen einige Unterlagen, welche äußerst zeitnah beigebracht werden.

B. Das private Interesse des Antragstellers am einstweiligen Nichtvollzug der streitigen Verfügung überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes, da dieser offensichtlich rechtswidrig ist.

I. Denn es liegen nicht die Tatbestandsvoraussetzungen für eine solche Ausreiseuntersagung vor.

1. Rechtsgrundlage für eine solche nachträgliche Beschränkung des Reisepasses ist § 10 Abs. 1 PassG i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 PassG. Danach kann der Geltungsbereich eines Reisepasses nachträglich beschränkt werden, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme begründen, dass der Passbewerber die innere oder äußere Sicherheit oder sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährdet.

Der hier von der Antragsgegnerin herangezogene Begriff "sonstige erhebliche Belange" ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, dessen Vorliegen gerichtlich voll überprüfbar ist. Er erfasst Tatbestände, die in ihrer Erheblichkeit den beiden anderen Tatbestandsvarianten (innere und äußere Sicherheit) nahekommen. Sie müssen so gewichtig sein, dass die Passbehörde sie aus zwingenden staatspolitischen Gründen der freiheitlichen Entwicklung in der

Bundesrepublik voranstellen muss. Das ergibt sich aus dem Zusammenhang der drei Tatbestandsvarianten des § 7 Abs. 1 Nr. 1 PassG. Als eine Gefährdung erheblicher Belange der Bundesrepublik können unter besonderen Umständen auch Handlungen gewertet werden, die geeignet sind, dem internationalen Ansehen Deutschlands zu schaden (Vgl. BVerwG, Urteil vom 25. Juli 2007 - 6 C 39.06 -, juris, Rn. 28; OVG NRW, Urteil vom 4. Mai 2015 - 19 A 2097/14 -, juris, Rn. 28 f.; VG Düsseldorf, Beschluss vom 9. Dezember 2016 - 10 L 3365/16 -, juris, Rn. 13).

Die Schwelle der „erheblichen“ Belange ist erst dann erreicht, wenn die Begehung schwerer Straftaten droht, die auch von ihrem Gewicht her der Gefährdung der inneren oder äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland nahe kommt (BVerfG Urt. v. 16.1.1957 – 1 BvR 253/56, BVerfGE 6, 32 ff.; BVerwG Urt. v. 29.8.1968 = DÖV 1969, 74 ff.; BVerwG DVBl. 1995, 360 und VGH Mannheim Beschl. v. 7.6.1995 = VBIBW 1996, 71 sowie Urt. v. 26.11.1997 – 1 S 1095/96, VGH Mannheim Beschl. v. 14.6.2000 – 1 S 1271/00 = NJW 2000, 3658). Dies liegt jedoch nicht schon vor, wenn einzelne Straftaten begangen werden und lediglich die öffentliche Sicherheit iSd Polizeirechts betroffen wird.

Besteht die Gefahr, dass der Passbewerber im Ausland Äußerungen mit rechtsextremistischem Inhalt tätigt, so kann unter **besonderen Umständen** eine Schädigung des internationalen Ansehens Deutschlands angenommen werden, wenn der Eindruck entstünde, es würde nichts versucht, den Neonazismus, insbesondere grenzüberschreitend, zu unterbinden. Zu bejahen ist dies insbesondere bei rechtsextremistischen Betätigungen in Ländern mit ehemals deutschen Gebieten (Vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschlüsse vom 14. Juli 2023 - 1 S 1128/23 -, juris Rn. 10 und vom 18. Mai 1994 - 1 S 667/94 -, juris, Rn. 4 f.; OVG NRW, Beschluss vom 3. Mai 2023 - 19 B 464/23 -; VG Köln, Beschluss vom 24. November 2020 - 10 K 1309/20 -, juris Rn. 7 ff.).

Der Passversagungstatbestand in § 7 Abs. 1 Nr. 1 PassG erfordert darüberhinausgehend weiter, dass konkrete Tatsachen vorliegen, die die Begründetheit der behördlichen Gefahren einschätzung nachvollziehbar rechtfertigen. Hinsichtlich dieser Gefahren einschätzung erfordert § 7 Abs. 1 Nr. 1 PassG keine eindeutigen Glaubhaftmachung für diese Gefahren einschätzung; es reicht vielmehr aus, wenn der begründete Verdacht einer Gefährdung der Belange der Bundesrepublik Deutschland besteht. Eine bloße Möglichkeit, eine reine Vermutung oder ein durch konkrete Tatsachen nicht belegbarer Verdacht genügen hingegen nicht, um eine konkrete Gefährdungslage im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1 PassG zu begründen. Diese Herabstufung des anzulegenden Wahrscheinlichkeitsmaßstabs in Bezug auf die vorausgesetzte Gefährdung ergibt sich aus dem Wortlaut des § 7 Abs. 1 Nr. 1 PassG,

der lediglich verlangt, dass Tatsachen die Annahme einer Gefährdung im Sinne der Nr. 1 begründen, ohne dass die Gefährdung selbst vorliegen muss (Vgl. OVG NRW, Urteil vom 4. Mai 2015 - 19 A 2097/14 -, juris, Rn. 36 m.w.N., und Beschluss vom 16. April 2014 - 19 B 59/14 -, juris, Rn. 5).

Die Herabstufung des Wahrscheinlichkeitsmaßstabs nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 PassG erstreckt sich auf die von dieser Vorschrift vorausgesetzte Gefährdung, nicht aber auch auf die „bestimmten Tatsachen“ im Sinne dieses Eingriffstatbestandes. Diese Anknüpfungstatsachen für die Gefahrenprognose müssen nach Zeit, Ort und Inhalt so konkret gefasst sein, dass sie einer Überprüfung im gerichtlichen Verfahren zugänglich sind (Vgl. OVG NRW, Urteil vom 4. Mai 2015 - 19 A 2097/14 -, juris, Rn. 40, und Beschluss vom 16. April 2014 - 19 B 59/14 -, juris, Rn. 11).

2. Der von der Antragsgegnerin angenommene Sachverhalt rechtfertigt bereits eine Ausreisebeschränkung nicht

a. Die Teilnahme an einen solchen Treffen begründet nicht die Annahme, dass erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährdet ist.

Die Verwendung des Begriffs „Remigration“ vermag keine Gefährdung zu substantiieren. Er wurde lediglich in den Medien mit einer pauschalen und undifferenzierten Ausweisungspolitik in Verbindung gebracht. Entgegen der medialen Berichterstattung bezog sich der Begriff nur auf ausreisepflichtige Asylbewerber und Ausländer. Mit dieser Forderung wurde eine Wiederherstellung rechtsstaatlicher Zustände und ein Ende der humanitär prekären Zustände im Mittelmeer verknüpft.

Abschiebungen anhand eines Migrationshintergrundes und Massendeportationen sind nicht intendiert. „Remigration“ im Sinne der Antragsteller bündelt verschiedene Maßnahmen, die die Migrationsströme beenden und umkehren sollen. Darin enthalten sind eine strengere Grenzpolitik, eine Reform des Staatsbürgerschafts- und Asylrechts, die Abschiebung illegal eingereister Personen, eine positive deutsche Leitkultur und Rückkehranreize. Solche Maßnahmen sind nicht demokratiefeindlich, sondern lassen sich beispielsweise auch in Japan, Israel, Ungarn, Australien oder Dänemark beobachten.

Auch nach den Maßstäben des zweiten NPD-Urteils ist eine Rückkehr zum alten, an das *ius sanguinis* vornehmlich anknüpfende Staatsbürgerschaftsrecht nicht verfassungswidrig. Diese Feststellung des Bundesverfassungsgerichts ist folgerichtig, da eine andere Auffassung

bedeutet hätte, dass die Bundesrepublik bis zur Reform des Staatsbürgerschaftsrechts im Jahre 1999 ein verfassungswidriger Staat gewesen sei.

Auch im Hinblick auf tagespolitische Debatten ist die Behauptung verfassungsfeindlicher Ideologeme des Antragstellers nicht tragfähig, wenn man bedenkt, dass

- Innenministerin Nancy Faeser bereits Deutsche ohne jegliche strafrechtliche Verurteilung ausweisen wollte (Vgl. „Faeser: Clan-Angehörige pauschal abschieben“, vom 07.08.2023 aufrufbar unter <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/deutschland/innenministerium-plan-faeser-clans-abschiebungen-100.html>);
- Bundeskanzler Scholz „Abschiebungen im großen Stil“ forderte (Vgl. „Bundeskanzler fordert "Abschiebungen im großen Stil"“, vom 20.10.2023 aufrufbar unter <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2023-10/olaf-scholz-bundeskanzler-abschiebungen-migration>);
- Innenminister bei Antisemitismus unter anderem die Aberkennung der deutschen Staatsbürgerschaft diskutierten (Vgl. „Leugnung des Existenzrechts Israels soll künftig strafbar sein“, vom 08.12.2023 aufrufbar unter <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/antisemitismus-leugnung-des-existenzrechts-israels-soll-kuenftig-straefbar-sein-a-496dd7d5-4ddf-4544-b0ed-21f0d2a6bf34>).
- Bundesfinanzminister Christian Lindner und Bundesjustizminister Marco Buschmann betonten, dass es Ziel der deutschen Migrationspolitik sein müsse, weniger Anreize für illegale Migration zu bieten (Vgl. „FDP-Minister wollen Leistungskürzungen für Asylbewerber“, vom 28.10.2023 aufrufbar unter <https://www.tagesschau.de/inland/lindner-buschmann-sozialleistungen-100.html>);
- Altkanzler Kohl bereits im Jahr 1982 die Rückführung der Hälfte der türkischen Migranten plante (Vgl. „Radikale Pläne des Alt-Bundeskanzlers“, vom 02.08.2013 aufrufbar unter <https://www.tagesspiegel.de/politik/altkanzler-kohl-steht-zu-ausserungen-uber-turken-8130223.html>).

Schließlich ist der Begriff als solcher verfassungsschutzrechtlich irrelevant, da dieser bereits seit unzähligen Jahren mit verschiedener Bedeutung gebraucht wird. Beispielsweise nannte die Stadt Rostock ihr Sachgebiet für Rückführungen bis vor Kurzen noch „Remigration“ („Stadtverwaltung Rostock will Sachgebiet "Remigration" umbenennen“, vom 16.02.2024 aufrufbar unter <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2024-02/rostock-remigration-migrationsamt-umbenennung>). Die Initiative „Rückkehr“ des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge mit dem Ziel der Rücker und Reintegration ist dem Remigrationskonzept ebenfalls nicht weit entfernt, wenngleich es den Begriff selbst nicht verwendet.

Eine gleichberechtigte Teilnahme an der politischen Willensbildung migrantischer Staatsbürger lehnt der Antragsteller nicht ab. Seine politische Zielsetzung nimmt lediglich die wirtschaftlichen, sozialen und politischen Folgen einer undifferenzierten Masseneinwanderung in den Blick. Allein auf Grundlage einer privaten Berichterstattung, die sich selbst mehrfach korrigiert hat, kann von einer massenhaften Abschiebung mit rassistischen Motiven nicht ausgegangen werden. Solche Behauptungen lassen sich weder den Aussagen des Antragstellers noch denen andere Beteiligten entnehmen.

Die Antragsgegnerin führte aus, dass der Begriff auf den Aktivisten Martin Sellner zurückgehe. Dieser hat bereits lange vor dem Treffen in Potsdam über den Begriff der Remigration diskutiert. Laut Martin Sellner lässt sich dem Begriff der Remigration allerdings keine Unterscheidung anhand rassistischer Merkmale entnehmen:

„Remigration bedeutet nicht, Staatsbürgerschaften aufgrund von biologischen Markern zu entziehen. Diese „Strohänner“ der Migrationslobby sollen eine seriöse Debatte verhindern. Tatsache ist, dass unserer Generation das Erbe einer verfehlten Migrations- und Einbürgerungspolitik aufgebürdet wurde. Millionen von Menschen, die sich nicht mit diesem Land identifizieren, wurden missbräuchlich und zweckentfremdet mit Staatsbürgern gleichgestellt. Hier will die Remigration in einem ersten Schritt durch Unterbindung weiterer Kettenmigration, sowie einer radikalen Reform des Staatsbürger- und Sozialrechts das Wachstum nicht-assimilierter Parallelgesellschaften beenden. Eine Politik der Leitkultur und der De-Islamisierung; ein konsequenter Kampf gegen Clankriminalität (wie zuletzt von Faeser gefordert) und Sozialmissbrauch erzeugen einen Assimilations- und Remigrationsdruck. Selbstverständlich wird es keine „Staatsbürger zweiter Klasse“ oder gar Abschiebungen deutscher Staatsbürger geben, wie böswillige Kritiker immer wieder behaupten.“

- „Was ist Remigration?“, vom 14.08.2023 aufrufbar unter <https://heimatkurier.at/grundlagen/was-ist-remigration/> - AnlageAS8

Zudem ist auch nach den Schilderungen der Antragsgegnerin ein Verbot ausgeschlossen, da der Gegenstand dieser Verslammung von der Meinungsfreiheit gedeckt ist. Zwar kann ausweislich des Wunsiedel-Beschlusses des BVerG das Grundgesetz als konsequenter Gegenentwurf zum Nationalsozialismus ausgelegt werden, doch beinhaltet dies gerade keinen Schutz vor „beunruhigenden“ Meinungen. Zu den Schranken der Meinungsfreiheit führt das BVerfG aus:

„Nicht tragfähig für die Rechtfertigung von Eingriffen in die Meinungsfreiheit ist ein Verständnis des öffentlichen Friedens, das auf den Schutz vor subjektiver Beunruhigung der Bürger durch die Konfrontation mit provokanten Meinungen und Ideologien oder auf die Wahrung von als grundlegend angesehenen sozialen oder ethischen Anschauungen zielt. Eine Beunruhigung, die die geistige Auseinandersetzung im Meinungskampf mit sich bringt und allein aus dem Inhalt der Ideen und deren gedanklichen Konsequenzen folgt, ist notwendige Kehrseite der Meinungsfreiheit und kann für deren Einschränkung kein legitimer Zweck sein. Die mögliche Konfrontation mit beunruhigenden Meinungen, auch wenn sie in ihrer gedanklichen Konsequenz gefährlich und selbst wenn sie auf eine prinzipielle Umwälzung der geltenden Ordnung gerichtet sind, gehört zum freiheitlichen Staat. Der Schutz vor einer Beeinträchtigung des „allgemeinen Friedensgefühls“ oder der „Vergiftung des geistigen Klimas“ sind ebenso wenig ein Eingriffsgrund wie der Schutz der Bevölkerung vor einer Kränkung ihres Rechtsbewusstseins durch totalitäre Ideologien oder eine offenkundig falsche Interpretation der Geschichte. Auch das Ziel, die Menschenrechte im Rechtsbewusstsein der Bevölkerung zu festigen, erlaubt es nicht, zuwiderlaufende Ansichten zu unterdrücken. Die Verfassung setzt vielmehr darauf, dass auch diesbezüglich Kritik und selbst Polemik gesellschaftlich ertragen, ihr mit bürgerschaftlichem Engagement begegnet und letztlich in Freiheit die Gefolgschaft verweigert wird. Demgegenüber setzte die Anerkennung des öffentlichen Friedens als Zumutbarkeitsgrenze gegenüber unerträglichen Ideen allein wegen der Meinung als solcher das in Art. 5 Abs. 1 GG verbürgte Freiheitsprinzip selbst außer Kraft.“

- BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 04. November 2009- 1 BvR 2150/08 -, Rn.

Denn eine Kritik an der Masseneinwanderung ist keineswegs eine abseitige Meinung, die als bloßes ausländerfeindliches Ressentiment „gnadenhalber“ dem Schutzbereich der Meinungsfreiheit unterfällt.

Damit fällt auch die behauptete Definition unter den Schutzbereich der Meinungsfreiheit. Auch grundsätzlich nicht mit dem Verfassungsleben vereinbare Meinungen sind von der Meinungsfreiheit gedeckt.

Anhand des oben genannten Maßstabs kann daher keine Beschränkung der Ausreise verfügt werden.

Dies ergibt sich bereits aus dem Gegenstand der Versammlung. Würde die Veranstaltung hypothetisch in Deutschland stattfinden, wäre sie durch die Versammlungsfreiheit gemäß Art. 8 Abs. 1 GG und die Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 GG gedeckt und in keiner Form gesetzeswidrig. Zumal es sich um eine Versammlung in geschlossenen Räumen handeln würde. Da der genaue Veranstaltungsort dieser Versammlung jedoch unbekannt ist, lässt sich dies nicht mit Sicherheit sagen.

Solche Redebeiträge über Remigration wären in Deutschland zudem nicht einmal strafrechtlich relevant. Eine Volksverhetzung gemäß § 130 StGB erscheint ausgeschlossen und wurde auch nicht vorgetragen. Die Publikation des Aktivisten Martin Sellner über die Remigration wurde bisher nicht indiziert. Ein entsprechendes Verfahren wurde ebenfalls nicht eingeleitet. Die Voraussetzungen für eine Einreisesperre gegen den Aktivisten Martin Sellner aufgrund des berüchtigten Treffens in Potsdam wurden mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 31.04.2025 zutreffend verneint. Das bloße Konzept der Remigration begründet keine erhebliche Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit.

Glaubhaftmachung: Beschluss vom Verwaltungsgericht Potsdam vom 31.04.2025 –
AnlageAS9

Der behauptete Sachverhalt erschöpft sich in der Behauptung einer mit der Verfassung nicht in Einklang stehenden Meinung, die möglicherweise vom Antragsteller verbreitet werden könnte. Daraus ergibt sich nicht, dass die Antragsteller das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland schädigen könnten. Es wurde nämlich nicht behauptet, dass die Antragsteller das Konzept der Remigration selbst vertreten und verbreiten, sondern lediglich, dass sie als Teilnehmer in Erscheinung treten. Die Antragsteller sind insbesondere nicht als Redner

aufgeführt. Unabhängig davon könnten die Antragsteller im Nachgang der Veranstaltung das Gedankengut dieser Veranstaltung verbreiten. Es ist nicht auszuschließen, dass die Antragsteller anderweitig an Filmaufnahmen gelangen, da Redebeiträge auch online erhältlich sind. Somit ist nicht ersichtlich, wie die Antragsteller dem Ansehen Deutschlands schaden könnten.

Die Begehung schwerer Straftaten wurde gar nicht erst behauptet oder beschrieben. Schließlich wurde die Veranstaltung auch in Italien erlaubt.

Selbst wenn es sich bei den behaupteten Sachverhalten um rechtsextremistische Inhalte handeln sollte, lägen keine besonderen Umstände vor, die eine Schädigung des internationalen Ansehens rechtfertigen würden. Denn es handelt sich nicht um ehemals deutsche Gebiete, wie in anderen Fällen. Zudem ist kein Zusammenhang zu nationalsozialistischem Gedankengut oder Symbolen erkennbar. Eine besondere Verpflichtung aufgrund der deutschen Geschichte kann somit nicht allein aufgrund von rechtem Gedankengut gerechtfertigt werden.

Somit liegen die Tatbestandsvoraussetzungen nicht vor.

b. zudem wurden nicht konkrete Tatsachen von der Antragsgegnerin vorgetragen, die eine Überprüfung vollumfänglich ermöglichen.

Es wurde lediglich eine Zuordnung zur identitären Bewegung sowie die Vertretung des Begriffs „Remigration“ behauptet. Es wurde jedoch nicht dargelegt, wie die Antragsteller das Ansehen Deutschlands international schädigen könnten. Es ist nicht ersichtlich, ob die Antragsteller an dieser Veranstaltung teilnehmen und ob sie dort für die Öffentlichkeit erkennbar in Erscheinung treten werden. Das Ansehen könnte nur geschädigt werden, wenn die Antragsteller wahrnehmbar in Erscheinung treten. Dem mitgeteilten Sachverhalt kann allerdings nicht entnommen werden, dass die Antragsteller sich dort in irgendeiner Form nach außen hin äußern oder sonst wie beteiligen.

Allein das Auffinden einer Kamera rechtfertigt eine solche Annahme jedenfalls nicht, da eine Kamera vom überwiegenden Teil der Deutschen bei Auslandsaufenthalten mitgeführt wird. Zumal in jedem Smartphone ohnehin eine Kamera enthalten ist.

3. Hinzu kommt, dass der unterstellte Sachverhalt unzutreffend ist.

Der Begriff der Remigration und die dahinterstehende Idee sind von der Meinungsfreiheit gedeckt. Die damaligen Behauptungen von Correctiv, dass die Remigration anhand rassistischer Merkmale erfolge ist unwahr.

Bisher konnte der Wahrheitsgehalt dieser Recherche nicht überprüft werden, da Quellen nicht dargelegt werden. Die Antragsgegnerin stützt sich selbst letztlich nur auf den Verfassungsschutz des Landes Bayern, welcher sich nur auf diese eine Recherche von Correctiv stützen kann.

Remigration ist zunächst ein sozialwissenschaftlicher Begriff, der neben der Einwanderung auch die Rückwanderung von Populationen erfasst. Es handelt sich daher grundsätzlich nicht um ein normatives, sondern um ein rein deskriptives Konzept.

Die Collectiv-Recherche belegte dieses Konzept mit Begrifflichkeiten wie Deportation, Ausweisung, Vertreibung usf. und stellte damit in infamer Weise selbst eine Verbindung zum historischen Nationalsozialismus und der Wannseekonferenz her:

„Was Sellner entwirft, erinnert an eine alte Idee: 1940 planten die Nationalsozialisten, vier Millionen Juden auf die Insel Madagaskar zu deportieren. Unklar ist, ob Sellner die historische Parallele im Kopf hat. Womöglich ist es auch Zufall, dass die Organisatoren gerade diese Villa für ihr konspiratives Treffen gewählt haben: Knapp acht Kilometer entfernt von dem Hotel steht das Haus der Wannseekonferenz, auf der die Nazis die systematische Vernichtung der Juden koordinierten.“

Von dieser Unterstellung distanzierte sich Correctiv später unter Verweis darauf, dass lediglich die dies aufgreifenden Presseberichte eine derartige historische Parallele aufstellten:

„Wir haben das nicht geschrieben, ne. Wir haben auch nicht von Deportationen gesprochen oder so. Das wurde dann von denen so interpretiert.“ – Anette Dowideit, Stellvertretende Chefredakteurin

Glaubhaftmachung: „Im Umfragehoch trotz Massendemos: Was zieht Menschen zur AfD?“

vom 28.01.2024 aufrufbar unter
<https://www1.wdr.de/daserste/presseclub/sendungen/thema-AfD-100.html>, Zeitstempel: 22:20-22:24

Beim Landgericht Hamburg war ein Rechtsstreit wegen des Artikels ein Rechtsstreit anhängig. Dort wurden sieben eidesstattliche Versicherungen abgegeben, welche darlegen, dass keine Ausweisung von deutschen Staatsbürgern mit Migrationshintergrund geplant wurde und „erst recht keine Remigration von Menschen anhand oder aufgrund rassistischer Kriterien wie Hautfarbe oder Herkunft“.

Glaubhaftmachung: „«Keine Remigration von Menschen mit deutschem Pass gefordert»: Der Text von Correctiv landet vor Gericht“, vom 13.02.2024 aufrufbar unter <https://www.nzz.ch/feuilleton/correctiv-rechtsstreit-bericht-ueber-angebliches-geheimtreffen-ld.1807363> - **AnlageAS10**

Der Antrag wurde von Correctiv mit eigenen eidesstattlichen Versicherungen erwidert. Dort beruft man sich abermals auf die Quellen der Recherche, welche belegen würden, dass der Antragsteller davon gesprochen habe, „einen „Bevölkerungsaustausch“ zu stoppen und „die Ansiedlung von Ausländern rückabzuwickeln“. Dabei habe er explizit auch „nicht assimilierte Staatsbürger“ erwähnt, die „aus seiner Sicht das größte ‚Problem‘“ seien.“ Weiterhin werden die Quellen nicht weiter erläutert und nicht im Original dargelegt.

Schließlich widersprechen die von Correctiv vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen nicht den Darstellungen der Teilnehmer der Veranstaltung, da eine Remigration von deutschen Staatsbürgern auch nach der Quellenlage von Correctiv nicht behauptet wird.

Dabei wäre dies nach den verfassungsrechtlichen Maßstäben der entscheidende Anknüpfungspunkt. So kommt es nicht darauf an, ob ein politischer Akteur von einem ethnisch-kulturellen Volksbegriff ausgeht, sondern welche politischen Zielsetzungen und Maßnahmen er daran knüpft. Verfassungsfeindlich ist ein politisches Konzept nur, wenn es in rechtsstaatswidriger Weise unter Missachtung der Menschenwürde deutscher Staatsbürger diese nur aufgrund ihres ethnischen Hintergrundes diskriminieren bzw. ausweisen möchte.

Glaubhaftmachung: „Correctiv kontert vor Gericht“, vom 20.02.2024 aufrufbar unter <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/medien/correctiv-kontert-vor-gericht-bei-streit-um-potsdamer-treffen-19532991.html> - **AnlageAS11**

Die Berliner Zeitung fasst die Lage treffend zusammen:

„Das Medienhaus Correctiv, dessen Führungskräfte teils auch als Redner auf Demonstrationen gegen Rechtsextremismus gesprochen hatten, will vieles plötzlich nicht mehr so gemeint haben. So ist laut einem Bericht der Welt im Schriftsatz des Correctiv-Anwalts Thorsten Feldmann zu lesen, das Medienhaus habe nie geschrieben, in Potsdam sei davon gesprochen worden, „unmittelbar und sofort ‚deutsche Staatsbürger mit deutschem Pass auszuweisen‘“.

Vielmehr treffe die Angabe in den eidesstattlichen Versicherungen der Teilnehmer zu, dass sie „nicht über eine rechts-, insbesondere grundgesetzwidrige Verbringung oder Deportation deutscher Staatsbürger gesprochen haben“. Feldmann spricht stattdessen von einer geplanten Gesetzesreform in Sachen doppelte Staatsbürgerschaft, die die Teilnehmer des Potsdam-Treffens besprochen hätten. So soll demnach der deutsche Pass bei doppelten Staatsbürgerschaften leichter entzogen werden können.“

Glaubhaftmachung: „Correctiv vor Gericht: Fiel die Regierung auf einen Bluff der Rechercheure rein?“, vom 26.02.2024 aufrufbar unter <https://web.archive.org/web/20240226100114/https://www.berliner-zeitung.de/politik-gesellschaft/correctiv-vor-gericht-fiel-die-regierung-auf-einen-bluff-der-rechercheure-rein-li.2189002> - **AnlageAS12**

Schließlich erging eine Unterlassungsverfügung in diesem Rechtsstreit. Dort unterlag zwar Correctiv in nur einem Nebenpunkt gegenüber Dr. Ulrich Vosgerau, jedoch wurde plötzlich der Hauptvorwurf der Recherche abgeändert. Denn durch Schriftsatz wurde seitens Correctiv zugegeben, dass eine Ausweisung deutscher Staatsbürger nach rassistischen Kriterien, nie Gegenstand des Treffens war. Scheinbar handelt es sich demnach bloß um eine Meinung von Correctiv:

„Eine derartige Tatsachenbehauptung, die dem Glaubhaftmachung oder der Glaubhaftmachung zugänglich wäre, wird in dem streitgegenständlichen Artikel nicht erhoben. Im Gegenteil: Die deutsche Staatsbürgerschaft hat Sellner in seinen Ausführungen ausdrücklich als juristische Sperre für eine Ausweisung anerkannt.

[...]

Eine derartige Tatsachenbehauptung stellt die streitgegenständliche Berichterstattung aber gar nicht auf.

[...]

Eine Tatsachenbehauptung mit diesem faktischen, dem Glaubhaftmachung zugänglichen Gehalt hat die Antragsgegnerin im streitgegenständlichen Artikel nicht aufgestellt.“

Glaubhaftmachung: - „Einstweilige Verfügung gegen Correctiv erlassen: Landgericht Hamburg verbietet Falschbehauptung von Correctiv über unseren Mandanten, den Staatsrechtler Dr. Ulrich Vosgerau (CDU)“, vom 27.02.2024 aufrufbar unter <https://www.hoecker.eu/news/einstweilige-verf%C3%BCgung-gegen-correctiv-erlassen-landgericht-hamburg-verbietet-falschbehauptung-von-correctiv-%C3%BCber-unseren-mandanten-den-staatsrechtler-dr-ulrich-vosgerau-cdu> -

AnlageAS13

- „Nach Correctiv-Gerichtsurteil: Jetzt wollen die Kläger Beschwerde einlegen“, vom 29.02.2024 aufrufbar unter <https://www.berliner-zeitung.de/politik-gesellschaft/correctiv-gerichtsurteil-zum-rechten-geheimtreffen-jetzt-wollen-die-klieger-beschwerde-einlegen-li.2192066> - **AnlageAS14**

Das Konzept der doppelten Staatsbürgerschaft wurde im Jahre 1999 eingeführt. Es gehört daher nicht zum verfassungsschutzrechtlich geschützten Identitätskern des GG.

4. Letztlich ist die Ausreisverweigerung unverhältnismäßig.

Denn es gilt hier die Meinungsfreiheit und die Versammlungsfreiheit hier zu beachten. Zudem gilt es auch Art. 11 Abs. 1 S. 2 GRCh zu beachten, wonach Meinungs- und Informationsfreiheit „ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen“ gewährleistet wird.

Wie oben dargelegt, sind die unterstellten Äußerungen anhand des Maßstabs des Grundgesetzes von dem Grundrecht der Meinungsfreiheit gedeckt. Eine Begrenzung der Ausreise wäre daher unverhältnismäßig.



Dubravko Mandić